

# BESUCHERORDNUNG

Die Parkanlage darf nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten besucht werden. Die Eintrittskarten/Besucherausweise sind von den Besuchern aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern des Grugaparks oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Gewerbliche Tätigkeiten sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Grugaparks gestattet. Die Benutzung der Spielplätze und –geräte sowie der nicht beleuchteten Wege bei Dunkelheit geschieht auf eigene Gefahr. Die Wegebeleuchtung ist nur bei unzureichenden Lichtverhältnissen bis etwa 22 Uhr eingeschaltet. Bei Schnee und Eis beschränkt sich die Verkehrssicherung nur auf die Hauptwege und die dort unbedingt erforderliche Breite gemäß aushängender Streupläne. Besuchergruppen haben ihre Aktivitäten und ihre Lautstärke so anzupassen, dass andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden. Es gilt:

- Hunde sind an kurzer Leine zu führen! Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Es gilt das Landeshundegesetz NRW.
- Das Füttern von Wildvögeln ist verboten.
- Eine Belästigung durch Lärm verursachende Geräte und Instrumente ist zu vermeiden.
- Das Befahren des Parks ist verboten. Ausnahme: Kinder bis einschließlich fünf Jahre dürfen mit Kinderfahrzeugen den Park befahren.
- Das Mitbringen sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb der Gastronomiebereiche ist verboten.
- Es ist untersagt, sich selbst oder Kleidungsstücke in den Wasser- oder Badebecken zu waschen.

Die Benutzung der Parkanlagen darf nur so erfolgen, dass diese nicht beschädigt oder zerstört werden. Der Grugapark haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Es besteht kein Anspruch auf die jederzeitige Nutzung aller im Park befindlichen Anlagen und Einrichtungen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Besucherordnung oder die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen (in der jeweils gültigen Fassung) kann der Besucher des Parks verwiesen, der Eintrittsausweis eingezogen und ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Das Aufsichtspersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus, seine Weisungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die o.g. Ordnungsbehördliche Verordnung.